Senatsverwaltung für Finanzen

BERLIN

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen (bitte angeben)
IV B 20 - TGAS 1101 A
Frau Marx

Tel. +49 30 9020 4211
Walburga.Marx@senfin.berlin.de
www.berlin.de/sen/finanzen
elektronische Zugangseröffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG
poststelle@senfin.berlin.de
De-Mails richten Sie bitte an
post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

13. Juli 2023

# Rundschreiben IV Nr. 36/2023

**Arbeitsmaterial für Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter;**
**hier: Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) für den Fall eines Arbeitskampfes (Arbeitskampfrichtlinien der TdL, AKRL)**

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über die Neufassung der für das Land Berlin maßgebenden Arbeitskampfrichtlinien der TdL vom 7. Februar 2006, Fassung gemäß Schreiben der Geschäftsstelle der TdL vom 19. Juni 2023, informiert, die in das hiesige Arbeitsmaterial für Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter aufgenommen worden ist.

Die Arbeitskampfrichtlinien der TdL wurden in folgenden Punkten ergänzt:

- Zutrittsrecht der Gewerkschaften zum Streikaufruf (A II. 4. Seite 6)
  Es wird klargestellt, dass der Zutritt eines Gewerkschaftsbeauftragten in den Betrieb zum Zwecke des Streikaufrufs nur ausnahmsweise zu gestatten ist.
- Notdienstarbeiten (B I. 2. Seite 7, B III.1, B III. 3 Seiten 9 bis 10)

Hinzugefügt wurden Erläuterungen zur Notkompetenz des Arbeitgebers, einseitig Notdienstarbeiten zu bestimmen und die für den Notdienst erforderlichen Beschäftigten zu verpflichten sowie zum Umfang des Notdienstes (B.III.1).

Unverändert sollte jedoch vorrangig versucht werden, Art und Umfang der Notdienstarbeiten und die Auswahl der hiermit zu beauftragenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit den Gewerkschaften bzw. der Streikleitung einvernehmlich abzustimmen und gegebenenfalls auch den Personalrat/Betriebsrat zu unterrichten (B.III.2).

Neu eingefügt wurden Hinweise zur Kontrolle von Notdiensten, die die Gewerkschaft eingerichtet hat (B.III.3).

- Streik von Auszubildenden und Schülern (TVA-L BBiG/Pflege/Gesundheit), Praktikanten, dual Studierenden usw. in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis (G II. Seiten 21 bis 22, Anlage 5 Seite 32)
  Es wird nun darauf hingewiesen, dass diese Personen an Tagen, an denen sie z.B. zur Teilnahme am Berufs-/ Pflegeschulunterricht verpflichtet sind, sowie an Prüfungstagen auch dann kein Arbeitskampfrecht besitzen, wenn es um ihre tariflichen Beschäftigungsbedingungen geht.

Im Auftrag
Neidenberger

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1
Verkehrsverbindungen:
U-Bahnlinie 2 Klosterstraße
U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke
Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.